

Fakultät 1 (5 Ex)
Institute der Fakultät 1
Geschäftsstelle Präsidium (25 Ex)

Nr. 497
13.07.2007

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsstelle des
Präsidiums
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig
Tel. 0531/391-4101
Fax 0531/391-4300

Aushang

Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Informatik, Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät am 25.06.2007 und ergänzend im Wege der Eilkompetenz von der Dekanin am 04.07.2007 beschlossene und vom Präsidenten am 13.07.2007 genehmigte Änderung der Ordnung über besondere Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Informatik hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 14.07.2007, in Kraft.



Änderung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Informatik“ an der Technischen Universität Braunschweig

Abschnitt I

Die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Informatik“ an der Technischen Universität Braunschweig, Bek. v. 05.10.2005 (Verkündungsblatt 377), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Eignung zum Studium setzt eine fachliche und eine persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium voraus.

- a) Die fachliche Eignung erfordert gute fachlich einschlägige Informatikgrundkenntnisse, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen und durch ein Gutachten nachzuweisen sind. Die persönliche Eignung, die ein starkes besonderes Interesse an einzelnen Studienschwerpunkten des Masterstudiengangs und eine entsprechend hohe Motivation und besonderes Engagement erfordert, muss durch die Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und eine Stellungnahme zu den Beweggründen für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und des Studienschwerpunkts und zu den mit dem Studium angestrebten Zielen zum Ausdruck gebracht werden.
- b) Absolventinnen oder Absolventen anderer Studiengänge müssen nachweisen, dass sie im Rahmen ihres ersten berufsbefähigenden Studiums Kompetenzen erworben haben, die mit denen der Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Informatik an der Technischen Universität Braunschweig vergleichbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der zu erwerbenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen vorzunehmen. Sofern diese Gleichwertigkeit der Qualifikation nicht gegeben ist und zum Erwerb der fehlenden Kompetenzen lediglich ein Arbeitsaufwand von max. 15 Leistungspunkten notwendig ist, kann eine (vorläufige) Zulassung erfolgen. Die fehlenden Kenntnisse sind spätestens ein Jahr nach Zulassung nachzuweisen. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber ist bis zum Nachweis der vergleichbaren Kompetenzen auflösend bedingt. Die fehlenden Leistungspunkte werden nicht auf die Leistungspunkte des Masterstudiengangs angerechnet. Sie werden jedoch zum Erreichen der 30 Leistungspunkte berücksichtigt, die nach §7 Absatz 3d des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig in den ersten beiden Semestern des Studiums erworben werden müssen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Vorlage eines Gutachtens eines Professors der Informatik oder eines gleichartigen Studiengangs;“

b) In Satz 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Begriff „Fachbereichsrat des Fachbereichs für Mathematik und Informatik“ durch die Bezeichnung „Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„Er kann von den Bewerberinnen und Bewerbern – unter Angabe einer Frist - auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder die Vorlage eines weiteren Gutachtens verlangen oder zu einem Auswahlgespräch einladen. Er legt ggf. entsprechend § 2 Absatz 2b die Module des Bachelorstudiengangs Informatik fest, die vor der endgültigen Zulassung erfolgreich zu besuchen sind.“
 - c) es wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 3 Satz 3 noch Module des Bachelorstudiengangs Informatik abschließen müssen, werden, unter eventueller Berücksichtigung der Rangfolge nach § 5, mit der entsprechenden Auflage zum Masterstudiengang Informatik zugelassen. Sind die Auflagen innerhalb von 2 Semestern nicht erfüllt, so ist die Zulassung zu widerrufen.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Absatz 2.
5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird der Verweis „§ 4 Abs. 4 Satz 4“ durch den Verweis „§ 4 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.